

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Eichinger und Feurer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des  
NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LT-391/G-4/5

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Der Ziffer 1 wird folgende Ziffer 0 vorangestellt:

"0. Dem § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird ein Vertragsbediensteter auf einen Dienstposten des Dienstzweiges Nr.48 ("Gehobener Erzieherdienst"), Nr.49 ("Gehobener Fürsorgedienst") oder Nr.50 ("Gehobener Jugendfürsorgedienst") aufgenommen, ist die vorgeschriebene schulische Fachausbildung als Aufnahmebedingung ausreichend."